



CH-3003 Bern
EDI

An die Adressaten gemäss
untenstehender Liste

ArmtL	GP	KOV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DS						MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kantip						LMS
Int						Stf
RM						ÖBtm
P+G	I+G	ÖStf	MGP	Lst	AKV	ALV

- 8. Juni 2015

Bern, 2. Juni 2015

Information über den Beschluss des Bundesrats vom 8. Mai 2015: Rahmenbedingungen betreffend Revision der Tarifstruktur TARMED und deren Genehmigung durch den Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der Diskussionen zwischen den Tarifpartnern betreffend der Revision der Tarifstruktur TARMED hat sich der Bundesrat - als zuständige Genehmigungsbehörde - am 8. Mai 2015 über die Rahmenbedingungen für eine Genehmigung der revidierten Tarifstruktur unterhalten. Im Anschluss daran wurde das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vom Bundesrat beauftragt, den Tarifpartnern die Rahmenbedingungen, welche inhaltlich denjenigen entsprechen, die das Bundesamt für Gesundheit den Tarifpartnern im Schreiben vom 18. August 2014 bereits mitgeteilt hat, zu kommunizieren. Sie werden im Folgenden aufgeführt:

a) Gemeinsam vereinbarte Tarifstruktur

Eine revidierte Tarifstruktur muss in einem von allen massgeblichen Tarifpartnern, die jeweils eine Mehrheit der Leistungserbringer bzw. bezüglich den Versicherern eine Mehrheit der Versicherten, vertreten, gemeinsam unterzeichneten Tarifvertrag vereinbart werden. Eine zweite Tarifstruktur neben der bestehenden kann vom Bundesrat nicht genehmigt werden.

b) Vollständige Dokumentation und Transparenz

Dem Antrag zur Genehmigung der revidierten Tarifstruktur durch den Bundesrat ist eine umfassende Dokumentation (inklusive Tarifmodell mit Berechnungsgrundlagen und Berechnungsmethoden in elektronischer Form sowie Schätzungen der finanziellen Auswirkungen bei konstanten Taxpunktswerten) beizulegen, die belegt, wie den Vorgaben des KVG Rechnung getragen wurde.

c) Wirtschaftlichkeit und Billigkeit

Die zur Genehmigung durch den Bundesrat eingereichte Tarifstruktur muss dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entsprechen. Dies bedeutet, dass bei gleichem Leistungsangebot (gleiche Qualität und Menge der erbrachten Leistungen) grundsätzlich keine Kostensteigerungen resultieren dürfen. Auch ausgewiesene Kostensenkungen (z.B. aufgrund der Reduktion von Operationszeiten) müssen ins Tarifmodell einfließen. Sind für die OKP insgesamt belegbare Kostensteigerungen unausweichlich, so müssen sich diese aus Gründen der wirtschaftlichen Tragbarkeit für das Gesamtsystem in einem sehr engen Rahmen bewegen.

d) Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten

Die zur Genehmigung durch den Bundesrat eingereichte Tarifstruktur muss insbesondere auf Neuerhebungen der dem Modell zu Grunde liegenden Kosten- und Leistungsdaten sowie auf Neuberechnungen der Parameter basieren, eine Indexierung der Kosten wird nicht akzeptiert.

Das vorliegende Schreiben hat zum Ziel, es den Tarifpartnern zu ermöglichen, eine genehmigungsfähige revidierte Tarifstruktur einzureichen. Wir fordern Sie daher auf, diese Rahmenbedingungen bei der Revision der Tarifstruktur TARMED zu berücksichtigen und uns über den Stand der Arbeiten auf dem Laufenden zu halten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Falls gewünscht, wird Sie der Direktor des BAG gerne zu einem Treffen einladen.

Freundliche Grüsse



Alain Berset
Bundesrat

Geht an:

- FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Postfach 300, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 15
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- Curafutura – Die innovativen Krankenversicherer, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT), Postfach 4538, 6002 Luzern

Cc: Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern